



# Geschäftsordnung

## der Fachgruppe Industrie / industrielle Dienstleistungen im Fachbereich Medien, Kunst und Industrie (FB 8) Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

### § 1 Grundsätze

Die Fachgruppe orientiert sich bei ihrer Arbeit an den gewerkschaftspolitischen Grundsätzen der ver.di unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Fachbereiches 8 .

### § 2 Aufgaben allgemein

Die Bundesfachgruppe entwickelt und koordiniert branchen- und berufspolitische Positionen und gewerkschaftliche Aktivitäten. Sie entscheidet im Rahmen der Satzung der ver.di und des Fachbereichsstatutes über ihren demokratischen Aufbau. Dabei nimmt der Bundesfachgruppenvorstand die auf die fachgruppenbezogenen Angelegenheiten des Fachbereiches in Zusammenarbeit mit dem/der Bundesfachgruppenleiter/in wahr.

Die Aufgaben umfassen im allgemeinen:

Die Beratung und Betreuung der Mitglieder in sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Fragen. Erarbeitung von Branchen- und tarifpolitischen Positionen sowie Tarifverhandlungen. Wahrnehmung der Branchen-, Betriebs- und Unternehmenspolitik sowie die Betriebs-, Unternehmens- und Konzernbetreuung innerhalb der Fachgruppe. Fragen der Berufsbildung, Aus- und Weiterbildung sowie berufspolitischer Fragen. Berufs- und Statusgruppenarbeit (AIN), die fachbereichsübergreifende Arbeit. Die Vertretung der Fachgruppe in Gremien im Innen- und Außenverhältnis, z. B in Gremien der Selbstverwaltung.

### § 3 Mitglieder

Zur Fachgruppe Industrie / industrielle Dienstleistungen gehören alle Mitglieder der ver.di soweit sie in den nachstehend aufgeführten Branchen beschäftigt sind bzw. hier ihren beruflichen Hintergrund haben:

Augenoptikerhandwerk  
Automobil- und Zuliefererindustrie  
Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Bauindustrie  
Chemische Industrie  
Eisen- und Stahlerzeugung  
Eisen-, Blech- und Metallwaren  
Eisen-, Stahl- und Tempergießerei  
Elektrotechnik  
Feinmechanik und Optik  
Getränkeindustrie und Brauereien  
Glasindustrie  
Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie

Holz- und Möbelindustrie  
Industrien der Steine und Erden  
Keramische Industrie  
Luftfahrzeugbau  
Maschinenbau, Kraftfahrzeug- und Straßenfahrzeugbau  
Metall- und Elektrohandwerk  
Metall- und Elektroindustrie  
Musik-, Sport-, Spiel – und Schmuckwaren,  
Nahrungs- und Genussmittelindustrie  
Nichteisen – Metallerzeugung  
Nichteisen- Metallgießerei  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurbüros (ÖbVI)  
Schiffbau, Werften  
Stahl- und Leichtmetallbau  
Stahlindustrie  
Textil- und Bekleidungsindustrie  
Uhren  
Ziehereien und Kaltwalzwerke

Diese Auflistung benennt die Branchen, in denen die ver.di Mitglieder in Industriebetrieben hat, einschließlich ausgegliederter Betriebe bzw. Betriebsteile.

#### **§ 4 Organisatorische Gliederung**

Die Fachgruppe gliedert sich organisatorisch in:

1. Bezirksfachgruppen
2. Landesbezirksfachgruppen
3. Bundesfachgruppe

Die Fachgruppe bildet die folgenden Organe:

- Bezirksfachgruppenkonferenz
- Bezirksfachgruppenvorstand
  
- Landesbezirksfachgruppenkonferenz
- Landesbezirksfachgruppenvorstand
  
- Bundesfachgruppenkonferenz
- Bundesfachgruppenvorstand

Bezirksfachgruppen können gebildet werden, Landesbezirksfachgruppen und die Bundesfachgruppe sind zu bilden.

Branchenbezogenen Arbeitskreise und Kommissionen können von den Fachgruppenvorständen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Gremien des Fachbereiches eingerichtet werden.

Die Organe der Fachgruppe arbeiten mit den fachbereichsübergreifenden Gremien von ver.di zusammen.

## § 5 Bezirksfachgruppenkonferenz

Auf der Ebene der Bezirke findet rechtzeitig vor der Bezirksfachbereichskonferenz die Bezirksfachgruppenkonferenz statt. Zeitpunkt und Ort der Bezirksfachgruppenkonferenz werden vom Bezirksfachgruppenvorstand festgelegt. Dieser beruft die Bezirksfachgruppenkonferenz spätestens ein Monat vor dem Tagungstermin ein. Der Bezirksfachgruppenvorstand legt die Fristen für die Antragstellung fest.

Die Bezirksfachgruppenkonferenz wird als Mitgliederversammlung durchgeführt.

In Bezirken, in denen keine Fachgruppe Industrie / industrielle Dienstleistungen besteht, hat die jeweilige Fachbereichskonferenz oder der jeweilige Fachbereichsvorstand das Recht, die der Fachgruppe zustehenden Delegierten zur Fachgruppenkonferenz der nächst höheren Organisationsebene zu entsenden. Diese Delegierten gehören der Fachgruppe an.

Die Mitglieder des Bezirksfachgruppenvorstandes und die zuständigen Sekretäre des Fachbereiches können mit beratender Stimme an den Bezirksfachgruppenkonferenzen teilnehmen.

Die Bezirksfachgruppenkonferenz hat insbesondere folgenden Aufgaben:

- Festlegung der Anzahl der Bezirksfachgruppenvorstandsmitglieder
- Wahl des Bezirksfachgruppenvorstandes
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des Bezirksfachgruppenvorstandes
- Entlastung des Bezirksfachgruppenvorstandes
- Wahl ihrer Delegierten zur Bezirksfachbereichskonferenz
- Wahl ihrer Vertreter/innen in den Bezirksfachbereichsvorstand
- Benennung ihrer Delegierten zur Landesbezirksfachgruppenkonferenz
- Beratung und Beschluss von Anträgen
- Wahl eines/einer Vertreters/Vertreterin in den mti-Ausschuss des Bezirks

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Bezirksfachgruppenkonferenz ist ein Protokoll zu führen.

Anträge an die Bezirksfachgruppenkonferenz müssen rechtzeitig vor Beginn an den Bezirksfachgruppenvorstand gerichtet werden, so dass die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bezirksfachgruppenkonferenz die Anträge mit dem Geschäftsbericht erhalten.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe auf der Orts- bzw. Betriebsgruppenebene sowie die Mitglieder der Gruppen (Frauen, Jugend, mti, Freie), soweit sie zur Bezirksfachgruppe gehören sowie der Bezirksfachgruppenvorstand.

Die Bezirksfachgruppenkonferenz ist antragsberechtigt gegenüber dem Landesbezirksfachgruppenvorstand, der Landesbezirksfachgruppenkonferenz, dem Bundesfachgruppenvorstand, der Bundesfachgruppenkonferenz und der Bezirkskonferenz sowie an den zuständigen Bezirksvorstand.

Eine außerordentliche Bezirksfachgruppenkonferenz wird auf Beschluss der ordentlichen Bezirksfachgruppenkonferenz oder auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirksfachgruppenvorstandes einberufen.

Eine außerordentlichen Bezirksfachgruppenkonferenz wird als Mitgliederversammlung der durchgeführt. Einer außerordentlichen Bezirksfachgruppenkonferenz stehen die gleichen Befugnisse wie einer ordentlichen Bezirksfachgruppenkonferenz zu.

## **§ 6 Bezirksfachgruppenvorstand**

Der Bezirksfachgruppenvorstand wird in geheimer Abstimmung von der Bezirksfachgruppenkonferenz gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Diese bilden den geschäftsführenden Bezirksfachgruppenvorstand.

Über die weitere Zusammensetzung des Bezirksfachgruppenvorstandes entscheidet die Bezirksfachgruppenkonferenz. Die Zusammensetzung soll die Aktivitäten der vorhandenen Betriebsgruppen und Ortsgruppen berücksichtigen.

Im Bezirksfachgruppenvorstand sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Bezirksfachgruppe vertreten.

Der Bezirksfachgruppenvorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Weitere Sitzungen finden bei Bedarf im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Bezirksfachgruppenvorstand statt.

Die Umsetzung der Beschlüsse des Bezirksfachgruppenvorstandes liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung des Bezirksfachgruppenvorstandes.

Der Bezirksfachgruppenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Positionierung der Bezirksfachgruppe in allen Fragen, die den Bezirk betreffen;
- Steuerung, Koordinierung und Initiierung der Fachgruppenarbeit auf der Ebene des Bezirkes;
- Budgetverantwortung;
- Zusammenarbeit mit den Orts- und Betriebsgruppen;
- Bündelung der gewerkschaftlichen Aktivitäten in der Bezirksfachgruppe;
- Koordination der Mitgliederwerbung in den Bereichen Augenoptiker und ÖbVI;
- Haltemaßnahmen für Mitglieder aus der Industrie;
- Betreuung der Mitglieder und Funktionsträger in den Betrieben;
- Die bezirksfachgruppenbezogene(n)
  - politischen Grundsatzfragen in Abstimmung mit dem Landesfachgruppenvorstand und dem Bezirksfachbereich
  - Tarifpolitik,
  - berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik,
  - gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - Frauen- und Gleichstellungspolitik,

## **§ 7 Landesbezirksfachgruppenkonferenz**

Auf der Ebene des Landesbezirks finden, vor der Landesbezirksfachbereichskonferenz Landesbezirksfachgruppenkonferenzen statt.

Zeitpunkt und Ort der Landesbezirksfachgruppenkonferenz werden vom Landesbezirksfachgruppenvorstand festgelegt.

Dieser beruft die Landesbezirksfachgruppenkonferenz spätestens zwei Monate vor dem Tagungstermin ein. Die Tagesordnung muss mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin bekannt gemacht werden. Der Landesbezirksfachgruppenvorstand legt die Fristen für die Antragsstellung fest.

In Landesbezirken, in denen keine Fachgruppe Industrie / industrielle Dienstleistungen besteht, hat die jeweilige Fachbereichskonferenz oder der jeweilige Fachbereichsvorstand das Recht, die der Fachgruppe zustehenden Delegierten zur Fachgruppenkonferenz der nächst höheren Organisationsebene zu entsenden. Diese Delegierten gehören der Fachgruppe an.

Die Landesbezirksfachgruppenkonferenz setzt sich aus Delegierten zusammen, die auf den Bezirksfachgruppenkonferenzen gewählt werden.

Der Delegiertenschlüssel und die Gesamtzahl der Delegierten wird vom Landesbezirksfachgruppenvorstand festgelegt.

Frauen müssen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Landesbezirksfachgruppe als Delegierte vertreten sein.

Die Mitglieder des Landesbezirksfachgruppenvorstandes und die zuständigen Fachgruppensekretäre nehmen mit beratender Stimme an der Landesbezirksfachgruppenkonferenz teil. Der/die Landesfachbereichsleiter/in kann mit beratender Stimme an den Landesbezirksfachgruppenkonferenzen teilnehmen.

Die Landesbezirksfachgruppenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Anzahl der Landesbezirksfachgruppenvorstandsmitglieder,
- Wahl des Landesbezirksfachgruppenvorstandes,
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des Landesbezirksfachgruppenvorstandes,
- Entlastung des Landesbezirksfachgruppenvorstandes,
- Wahl ihrer Vertreter/innen im Landesbezirksfachbereichsvorstand,
- Wahl ihrer Delegierten zur Landesbezirksfachbereichskonferenz,
- Wahl ihrer Delegierten zur Bundesfachgruppenkonferenz,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Wahl eines/einer Vertreters/Vertreterin in den mti-Ausschuss des Landesbezirks

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Landesbezirksfachgruppenkonferenz ist ein Protokoll zu führen.

Anträge an die Landesbezirksfachgruppenkonferenz müssen rechtzeitig vor Beginn an den Landesbezirksfachgruppenvorstand gerichtet werden, so dass die Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Landesbezirksfachgruppenkonferenz die Anträge und den Geschäftsbericht erhalten. Antragsberechtigt sind die Bezirksfachgruppenkonferenzen sowie die Bezirksfachgruppenvorstände.

Die Landesbezirksfachgruppenkonferenz ist antragsberechtigt gegenüber dem Bundesfachgruppenvorstand, der Bundesfachgruppenkonferenz und der Landesbezirksfachbereichskonferenz sowie dem Landesbezirksfachbereichsvorstand.

Eine außerordentliche Landesbezirksfachgruppenkonferenz kann auf Beschluss der ordentlichen Landesbezirksfachgruppenkonferenz oder auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesbezirksfachgruppenvorstandes einberufen werden.

Zu einer außerordentlichen Landesbezirksfachgruppenkonferenz werden die Delegierten der vorangegangenen ordentlichen Landesbezirksfachgruppenkonferenz eingeladen.

Einer außerordentlichen Landesbezirksfachgruppenkonferenz stehen die gleichen Befugnisse wie einer ordentlichen Landesbezirksfachgruppenkonferenz zu.

## **§ 8 Landesbezirksfachgruppenvorstand**

Der Landesbezirksfachgruppenvorstand wird in geheimer Abstimmung von der Landesbezirksfachgruppenkonferenz gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzende/n sowie mindestens zwei weiteren Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Diese bilden den geschäftsführenden Landesbezirksfachgruppenvorstand.

Über die weitere Zusammensetzung des Landesbezirksfachgruppenvorstandes entscheidet die Landesbezirksfachgruppenkonferenz. Die Zusammensetzung soll die Aktivitäten der Bezirksfachgruppen berücksichtigen.

Im Landesfachgruppenvorstand sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Landesfachgruppe vertreten.

Der Landesfachgruppenvorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Weitere Sitzungen finden bei Bedarf im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Landesfachgruppenvorstandes statt.

Die Umsetzung der Beschlüsse des Landesfachgruppenvorstandes liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung des Landesfachgruppenvorstandes.

Der Landesbezirksfachgruppenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Positionierung der Landesfachgruppe in allen Fragen, die den Landesbezirk betreffen;
- Steuerung, Koordinierung und Initiierung der Fachgruppenarbeit auf der Ebene des Landes;
- Budgetverantwortung;
- Zusammenarbeit mit den Bezirksfachgruppen;
- Bündelung der gewerkschaftlichen Aktivitäten in der Landesfachgruppe;
- Koordination der Mitgliederwerbung in den Bereichen Augenoptiker und ÖbVI;
- Haltemaßnahmen für Mitglieder aus der Industrie;
- Betreuung der Mitglieder und Funktionsträger in den Betrieben;
- Die landesfachgruppenbezogene(n)
  - politischen Grundsatzfragen in Abstimmung mit dem Bundesfachgruppenvorstand und dem Landesfachbereich
  - Tarifpolitik,
  - berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik,
  - gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - Frauen- und Gleichstellungspolitik.

## **§ 9 Bundesfachgruppenkonferenz**

Die Bundesfachgruppenkonferenz findet vor der Bundesfachbereichskonferenz statt.

Zeitpunkt und Ort der Bundesfachgruppenkonferenz werden vom Bundesfachgruppenvorstand in Abstimmung mit dem Bundesfachbereichsvorstand festgelegt und spätestens vier Monate vor dem Tagungstermin einberufen.

Die Tagesordnung muss mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin bekannt gemacht werden.

Die Bundesfachgruppenkonferenz setzt sich aus Delegierten zusammen, die auf den Landesbezirksfachgruppenkonferenzen gewählt werden.

Der Delegiertenschlüssel und die Gesamtzahl der Delegierten wird vom Bundesfachgruppenvorstand festgelegt.

Frauen müssen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Bundesfachgruppe als Delegierte vertreten sein.

Die Mitglieder des Bundesfachgruppenvorstandes sowie der/die Bundesfachgruppenleiter/in nehmen mit beratender Stimme an den Bundesfachgruppenkonferenzen teil.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Bundesfachbereichsvorstandes können mit beratender Stimme an der Bundesfachgruppenkonferenz teilnehmen.

Die Bundesfachgruppenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Grundsätze der Gewerkschaftspolitik in der Fachgruppe,
- Wahl des Bundesfachgruppenvorstandes,
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- Entlastung des Bundesfachgruppenvorstandes,
- Wahl der Delegierten zur Bundesfachbereichskonferenz,
- Anträge zu beraten und zu beschließen
- Benennung des/der Mitgliedes/er für den Gewerkschaftsrats.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Bundesfachgruppenkonferenz ist ein Protokoll zu führen.

Anträge an die Bundesfachgruppenkonferenz müssen rechtzeitig vor Beginn der Bundesfachgruppenkonferenz an den Bundesfachgruppenvorstand gerichtet werden, so dass die Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundesfachgruppenkonferenz die Anträge und den Geschäftsbericht erhalten.

Antragsberechtigt sind die Bezirksfachgruppenkonferenzen, die Landesbezirksfachgruppenkonferenzen sowie der Bundesfachgruppenvorstand.

Die Bundesfachgruppenkonferenz ist antragsberechtigt gegenüber dem Bundesfachbereichsvorstand sowie der Bundesfachbereichskonferenz.

Eine außerordentliche Bundesfachgruppenkonferenz kann auf Beschluss der ordentlichen Bundesfachgruppenkonferenz oder auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesfachgruppenvorstandes einberufen werden.

Zu einer außerordentlichen Bundesfachgruppenkonferenz werden die Delegierten der vorangegangenen ordentlichen Bundesfachgruppenkonferenz eingeladen.

Einer außerordentlichen Bundesfachgruppenkonferenz stehen die gleichen Befugnisse wie einer ordentlichen Bundesfachgruppenkonferenz zu.

## § 10 Bundesfachgruppenvorstand

Der Bundesfachgruppenvorstand wird in geheimer Abstimmung von der Bundesfachgruppenkonferenz gewählt. Er besteht aus dem/der Bundesfachgruppenvorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Diese bilden mit dem/der Bundesfachgruppenleiter/in die Geschäftsführung der Bundesfachgruppe.

Über die weitere Zusammensetzung des Bundesfachgruppenvorstandes entscheidet die Bundesfachgruppenkonferenz. Die Zusammensetzung soll die Aktivitäten der Landesfachgruppe berücksichtigen.

Im Bundesfachgruppenvorstand sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Bundesfachgruppe vertreten.

Der Bundesfachgruppenvorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Weitere Sitzungen finden bei Bedarf im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Bundesfachgruppenvorstand statt.

Die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesfachgruppenvorstandes liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung des Bundesfachgruppenvorstandes.

Der Bundesfachgruppenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Positionierung der Fachgruppe in allen Fragen, die die Fachgruppe betreffen;
- Steuerung, Koordinierung und Initiierung der Fachgruppenarbeit auf der Ebene des Bundes;
- Budgetverantwortung;
- Zusammenarbeit mit den Landesfachgruppen und Bezirksfachgruppen;
- Bündelung der gewerkschaftlichen Aktivitäten in der Fachgruppe;
- Koordination der Mitgliederwerbung in den Bereichen Augenoptiker und ÖbVI;
- Haltemaßnahmen für Mitglieder aus der Industrie;
- Betreuung der Mitglieder und Funktionsträger in den Betrieben;
- Die bundesfachgruppenbezogene(n)
  - politischen Grundsatzfragen in Abstimmung mit dem Bundesfachbereich
  - Tarifpolitik,
  - berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik,
  - gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - Frauen- und Gleichstellungspolitik,
- Organisationspolitische Grundsatzfragen
- Benennung eines Mitgliedes für den DGB-Bundesausschuss

## § 11 Tarifpolitik

Für die Tarifbereiche der Fachgruppe werden entsprechend den Tarifrichtlinien von ver.di bzw. des Fachbereiches Tarifkommissionen gebildet. Die Tarifkommission wird in Absprache mit den Landesfachbereichsleitungen von den/der zuständige/n Fachgruppenleiter/in bzw. dem/der Bereichsleiter/in geleitet.

Die Verhandlungskommission zum Abschluss von Tarifverträgen, in denen ver.di Tarifvertragspartei ist, wird jeweils von der Tarifkommission gewählt.



Für Organisations- und Tarifbereiche anderer DGB-Gewerkschaften, mit denen Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen sind, gelten die dort festgelegten Bestimmungen sowie die „Grundsätze für die Organisationsbeziehungen und die Kooperation der DGB-Gewerkschaften aus Anlass der Gründung von ver.di und der Integration der DAG in den DGB ( 2+2+2-Papier) vom 5.12.2000“.

Die ver.di-Mitglieder in den Tarifkommissionen der anderen DGB-Gewerkschaften werden von den zuständigen Fachgruppenvorständen delegiert.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Bundesfachgruppenvorstandes und nach Zustimmung durch den Bundesfachbereichsvorstand in Kraft.

### **Beschlossen**

- **Bundesfachgruppenvorstand der Fachgruppe Chemie und weitere Industrien am 7./8. April 06 sowie nach Lesung der Fachgruppe Metall durch Geschäftsführenden Bundesfachgruppenvorstand Chemie am 25. April 06.**
- **Bundesfachgruppenvorstand Metall-, Elektro- und Stahlindustrie auf der Sitzung am 20./21. April 2006**
- **11. Sitzung des Bundesfachbereichsvorstands am 13./14. Juni 2006**